

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 48 Nr. 15

16. November 1978

E 21410B

- Inhalt:
- 1) Opfer am 1. Advent 1978
  - 2) Versicherung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Fahrten im kirchlichen Auftrag
  - 3) Einsatz privateigener Kraftfahrzeuge durch Zivildienstleistende
  - 4) Prüfung für Kirchenmusiker
  - 5) Dienstinrichten

## Opfer am 1. Advent 1978

Erlaß des Oberkirchenrats vom 2. November 1978

AZ 52.13-1 Nr. 13

Das Opfer am 1. Advent, 3. Dezember 1978, wird auch in diesem Jahr für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werks unserer Landeskirche bestimmt. Die Pfarrämter werden gebeten, dieses Opfer den Gemeinden zu empfehlen und folgendes abzukündigen:

„Uns ist verheißen, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein, (Matth. 5, 13-14). Diese Verheißung ist zugleich der Maßstab, an dem wir unser Leben als Christen zu prüfen haben.

Und was geschieht mit den kleinen evangelischen Gemeinden in der Diaspora - etwa von Osteuropa und Latein-Amerika? Sie haben es in ihren bedrängten Verhältnissen oft schwerer als wir, nach dem Auftrag unseres Herrn zu leben. Das Gustav-Adolf-Werk will solche Gemeinden stärken und ermutigen. Es ist dabei auf die Fürbitte und tatkräftige Hilfe der Gemeinde angewiesen.

Mit dem Opfer des 1. Adventssonntags sollen dringende Aufgaben in der Diaspora gefördert werden.“

Es wird gebeten, den Ertrag des Opfers über die Bezirksopfersammelstellen an das Kassenamt des Gustav-Adolf-Werks in Stuttgart (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 2379-701, BLZ 600 100 70, oder Girokonto Nr. 2025 571 bei der Landesgirokasse Stuttgart, BLZ 600 501 01) - nicht an die Kasse des Oberkirchenrats - zu überweisen.

D. C l a ß

## Versicherung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Fahrten im kirchlichen Auftrag

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. November 1978  
AZ 13.09-1 Nr. 151

### I. Allgemeines

Immer häufiger werden Gemeindeglieder gebeten, für die Kirche unter Einsatz ihres privateigenen Kraftfahrzeugs bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Ist deren Wagen bei einer solchen Fahrt durch einen Unfall beschädigt worden, mußte die beauftragende kirchliche Stelle den Schaden ganz oder teilweise ersetzen, sofern hierfür nicht ein Dritter haftpflichtig gemacht werden konnte.

Daraus entwickelte sich das Bedürfnis, die ehrenamtlich oder unentgeltlich tätigen Gemeindeglieder, bzw. die in Anspruch genommene kirchliche Stelle, gegen solche Schadensfälle zu versichern. Deshalb wurde zwischen

der Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart, und

der Württ. Gemeindeversicherung A.G., Stuttgart, ein Vertrag (s. Abschnitt IV) abgeschlossen, der einen sehr weitgehenden Versicherungsschutz gegen diese Risiken, d.h. gegen die am Fahrzeug des Gemeindegliedes entstehenden Unfallschäden, bietet. Die Prämie für diese Versicherung trägt vorläufig die Landeskirche.

Zu beachten ist aber:

a) Die durch einen Autounfall einem Dritten zugefügten Schäden sind stets über die Haftpflichtversicherung für das Kraftfahrzeug des Gemeindegliedes abzuwickeln. Die beauftragende Stelle kann hierfür nicht ersatzpflichtig gemacht werden. Dies gilt auch für die infolge einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt zu leistende höhere Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung.

b) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter, die ihr privateigenes Kraftfahrzeug für Dienstfahrten benutzen und dafür eine Kilometervergütung erhalten, fallen nicht unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages (s. Abschnitt IV Ziff 1b). Ihnen kann im Schadensfall von ihrer Dienststelle nur Ersatz bis zum Selbstbeteiligungsbeitrag einer Kaskoversicherung von 650,- DM gewährt werden, da alle anderen aus der dienstlichen Benutzung des Kraftfahrzeugs entstehenden Aufwendungen einschließlich der Prämie für die Kaskoversicherung mit der Kilometervergütung abgegolten sind.

## II. Schadensanmeldung

Unfallschäden sind von der beauftragenden Stelle dem Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart zu melden. Die Mitteilung muß Auskunft geben über den Hergang des Unfalls und die am Unfall Beteiligten. Außerdem ist darzulegen, daß das Gemeindeglied im kirchlichen Auftrag unterwegs war. Die Schadenshöhe muß belegt werden. Wird der Schaden über die Kaskoversicherung des Gemeindegliedes abgewickelt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 4 c), ist die Schadensfreiheitsklasse für das Fahrzeug vor dem Unfall und die Höhe der zuletzt entrichteten Versicherungsprämien mitzuteilen.

## III. Schadensabwicklung

Die Kraftfahrzeugschäden werden im Wesentlichen nach den Bestimmungen für die Kaskoversicherung entschädigt. In jedem Fall verbleibt aber eine Selbstbeteiligung in Höhe von 650,- DM. Diesen Schadensteil hat grundsätzlich die beauftragende kirchliche Stelle zu tragen und dem geschädigten Gemeindeglied zu ersetzen. Damit soll deutlich bleiben, daß sie die eigentliche Verantwortung für die Beauftragung trägt.

Hat der Geschädigte den Schaden durch leichte Fahrlässigkeit verschuldet oder mitverschuldet, so ist der Ersatzbetrag, d. h. der nach der Versicherungsleistung verbleibende Selbstbeteiligungsbetrag, mindestens um ein Viertel zu kürzen. Bei grober Fahrlässigkeit kann nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände ein geringer Anteil ersetzt werden. Vorsatz schließt eine Ersatzleistung immer aus.

## IV. Vertrag über die Versicherung von Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen bei Auftragsfahrten im Interesse der Evang. Landeskirche Württembergs

### 1. Gegenstand der Versicherung

a) Versichert sind Schäden an privateigenen Personen- und Kombinationswagen, landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Krafträdern von unentgeltlich oder ehrenamtlich für die in der Evang. Landeskirche in Württemberg Tätigen (z. B. Mitglieder von Chören, Leiter von Jugend-, Frauen- und Familienkreisen, Kirchengemeinderäte, Lektoren, Predigt-helfer und sonstige freiwillige Helfer), soweit sie bei einer angeordneten Auftragsfahrt im Sinne von § 670 BGB eintreten. Eine Auftragsfahrt liegt dann vor, wenn sie von einer kirchlichen Stelle veranlaßt wird und die Fahrt im kirchlichen Interesse unternommen wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muß im Schadensfall von der beauftragenden Stelle nachgewiesen werden.

b) Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeitern der Evang. Kirche in Württemberg sind

nicht Gegenstand dieses Vertrages. Wird ein kirchlicher Mitarbeiter nach Abschnitt a) tätig, genießt er insoweit Versicherungsschutz über diesen Vertrag.

## 2. Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfaßt die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschuß verwahrten oder an ihm befestigten Teile

a) durch Unfall, d. h. durch eine unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

b) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen;

c) durch Schäden durch Brand, Explosion, Entwendung, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Zusammenstoß des Fahrzeuges mit Haarwild sowie auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeuges.

## 3. Ersatzleistung

a) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des gemeinen Wertes des Fahrzeuges am Tag des Schadens (Zeitwert) zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 25% des Zeitwertes, höchstens jedoch den Neupreis des Fahrzeuges oder – falls ein solcher nicht mehr besteht – einer gleichartigen Type in serienmäßiger Ausführung am Tag des Schadens.

b) In allen Fällen verbleiben Rest- und Altteile dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Zeitwert auf die Ersatzleistung angerechnet.

c) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges gewährt der Versicherer eine nach Abs. a) und b) zu berechnende Höchstentschädigung.

d) In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt der Versicherer bis zu dem nach Abs. a) und b) sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung oder Verlust und Beschädigung von Teilen des Fahrzeuges. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht („neu für alt“). Der Abzug beschränkt sich bis zum Schluß des vierten auf die Erstzulassung des Fahrzeuges folgenden Kalenderjahres auf die Lackierung. In den beiden ersten Jahren nach der Erstzulassung des Fahrzeuges werden keine Abzüge „neu für alt“ vorgenommen.

e) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff ersetzt der Versicherer nicht.

f) Der Versicherungsnehmer trägt von jedem Schadensfall, auch bei Schäden nach Nr. 2 c), eine Selbstbeteiligung von 650,- DM.

#### 4. Ausschlüsse

a) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

b) Wurde der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer ebenfalls von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer wird sich auf seine Leistungsfreiheit wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadensfalles nur dann berufen, wenn

– bei Trunkenheitsfahrten der amtlich festgestellte Blutalkoholgehalt mindestens 1,0 0/00 beträgt

– der Fahrer strafrechtlich wegen Fahrerflucht bestraft worden ist;

– durch eine strafrechtliche Entscheidung festgestellt worden ist, daß der Unfall auf abgefahrenen Reifen zurückzuführen ist.

c) Der Versicherungsschutz entfällt, soweit eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, bei

– Schäden nach Abschnitt 2 c) dieses Vertrages (d.h., wenn eine Teilkaskoversicherung besteht).

– sonstigen Schäden über DM 1 000,- (wenn eine Vollkaskoversicherung besteht).

Tritt durch die Regulierung des Schadens durch eine für das versicherte Kraftfahrzeug bestehende Vollkaskoversicherung ein Verlust durch Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes ein, wird eine einmalige Entschädigung in Höhe der sich daraus ergebenden Mehrprämie geleistet.

I. A.  
Dr. Mayer

## Einsatz privateigener Kraftfahrzeuge durch Zivildienstleistende

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. November 1978  
AZ 53.46 Nr. 120

Zivildienstleistenden werden oft Aufgaben übertragen, die nur durch Einsatz eines Kraftfahrzeugs erledigt werden können. Nach der Auffassung des Bundesamtes für den Zivildienst sollen Kraftfahrzeuge hierfür in erster Linie von der Beschäftigungsstelle zur Verfügung gestellt werden. Privateigene Kraftfahrzeuge der Zivildienstleistenden sollen für dienstlich angeordnete Fahrten grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Gemäß § 34 des Zivildienstgesetzes haftet der Bund grundsätzlich für alle Schäden, die der Zivildienstleistende in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Der Bund ist aber nicht bereit, die durch den Einsatz der privateigenen Kraftfahrzeuge entstehenden zusätzlichen Risiken zu übernehmen.

Das Bundesamt gestattet den Einsatz privateigener Kraftfahrzeuge deshalb nur dann, wenn er sich nicht umgehen läßt, und wenn die in Abschnitt I näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Beschäftigungsstelle, die damit eine Reihe von Verpflichtungen übernimmt, kann für diese Risiken jetzt ein zusätzlicher Versicherungsschutz angeboten werden (vgl. Abschnitt II).

Sofern Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder die Landeskirche mit ihren Einrichtungen als Beschäftigungsstellen anerkannt sind und Zivildienstleistende beschäftigen, sollten beim Einsatz von privateigenen Kraftfahrzeugen die nachfolgenden Regeln beachtet werden.

### I. Voraussetzungen für den Pkw-Einsatz

1. Die kirchliche Körperschaft muß einen Beschluß darüber fassen, daß der Einsatz des privateigenen Kraftfahrzeugs des Zivildienstleistenden unumgänglich ist.

2. Der Zivildienstleistende hat schriftlich sein Einverständnis zur Benutzung seines Kraftfahrzeugs zu erklären. Er kann dies jederzeit widerrufen.

3. Die kirchliche Körperschaft muß sich bereit erklären, den während einer dienstlich angeordneten Fahrt entstandenen Schaden voll zu ersetzen, soweit dieser nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Zivildienstleistenden zurückzuführen ist.

4. Der Beschluß und die Erklärung der kirchlichen Körperschaft nach Ziff. 1+3 sowie die Einverständniserklärung des Zivildienstleistenden nach

Ziff. 2 sind dem Bundesamt für Zivildienst, Sibylle-Hartmann-Straße 2-6, Postfach 52 01 20, 5000 Köln 51, unverzüglich vorzulegen.

5. Der Beschlußfassung durch die Beschäftigungsstelle nach Ziff. 1 hat vorauszugehen:

a) Die Prüfung der Zuverlässigkeit des Zivildienstleistenden, ein privat-eigenes Kraftfahrzeug führen zu können (Fahrpraxis, charakterliche und gesundheitliche Eignung).

b) Die Prüfung der Haftpflichtversicherung für das Kraftfahrzeug des Zivildienstleistenden. Die Deckungssumme muß 2 Mio. DM pauschal betragen. Bei einer niedrigeren Deckungssumme ist der Vertrag vor Einsatz des Kraftfahrzeugs zu erhöhen. Die kirchliche Körperschaft kann die Prämiendifferenz übernehmen.

c) Außerdem sind die Auflagen und Anordnungen des Bundesamtes für den Zivildienst zu beachten.

## II. Versicherungsschutz

1. Für **Personenschäden**, die der Zivildienstleistende während einer Fahrt für die Beschäftigungsstelle erleidet, hat grundsätzlich der Bund aufzukommen, gegenüber dem der Zivildienstleistende Anspruch auf Gewährung von Fürsorgeleistungen hat. Es ist deshalb nicht notwendig, für sein Kraftfahrzeug eine Insassen-Unfallversicherung abzuschließen.

2. Die Schäden, die der Zivildienstleistende einem **Dritten** mit seinem Kraftfahrzeug zufügt, sind über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Abschnitt I Ziff. 5 b) abgedeckt.

3. Die Beschäftigungsstelle hat aber für die **Schäden** aufzukommen, die **am Kraftfahrzeug des Zivildienstleistenden** entstehen (vgl. Abschnitt I Ziff. 3), sofern hierfür nicht ein Dritter ersatzpflichtig gemacht werden kann.

Für dieses Risiko kann nach Abschluß einer Rahmenvereinbarung zwischen

der Württ. Gemeindeversicherung A.G., Stuttgart, und

der Evang. Landeskirche in Württemberg, vertreten durch den Evang. Oberkirchenrat in Stuttgart,

jetzt ein Versicherungsschutz angeboten werden.

Die Württ. Gemeindeversicherung bietet danach der Landeskirche, den Kirchenbezirken und -gemeinden mit ihren Einrichtungen auf der Grundlage des Vertrags über die Versicherung von Schäden an privat-eigenen Kraftfahrzeugen bei Auftragsfahrten (vgl. Abschnitt IV der Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 8. November 1978, AZ 13.09-1 Nr. 151; Abl. Bd. 48 S. 218) Versicherungsschutz für Schäden an privat-eigenen Personen- und Kombinationswagen, landwirtschaftlichen Zug-

maschinen und Krafträdern an. Hierbei handelt es sich um eine besondere Art von Kaskoversicherungsschutz, bei dem die Beschäftigungsstelle im Schadensfall lediglich für den Selbstbeteiligungsbetrag in Höhe von 650,- DM aufzukommen hat.

Den Beschäftigungsstellen wird dieser Versicherungsschutz für die regelmäßig eingesetzten privateigenen Kraftfahrzeuge der Zivildienstleistenden empfohlen. Der entsprechende Antrag kann unmittelbar an die Versicherung gerichtet werden. Die von der Beschäftigungsstelle zu tragende Prämie beträgt jährlich 150,- DM (zuzüglich Versicherungssteuer). Die Prämie ist rückgewährberechtigt.

I. A.  
Dr. Mayer

## Prüfung für Kirchenmusiker

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. Oktober 1978  
AZ 59.160 Nr. 25

Die Abschlußprüfung in Stufe A, B und C haben in der Zeit von Februar bis Juni 1978 mit Erfolg abgelegt:

### A-Prüfung

(Befähigung für größere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart

### B-Prüfung

(Befähigung für kleinere hauptamtliche Kirchenmusikerstellen)

Kirchenmusikschule Esslingen

### C-Prüfung

(Befähigung für nebenamtliche Kirchenmusikerstellen)

Lehrgang Esslingen

Lehrgang Pädagogische Hochschule Esslingen

[REDACTED]

Lehrgang Aufbaugymnasium Michelbach a.d. Bilz

[REDACTED]

Lehrgang Vaihingen/Enz

[REDACTED]

Lehrgang Weikersheim

[REDACTED]

I. A.  
L ä p p l e

## Dienstnachrichten

Das Oberschulamt Stuttgart hat Studienassessor Pfarrer [REDACTED] am Michelberg-Gymnasium in [REDACTED] unter Übernahme in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 8. September 1978 zum Studienrat ernannt.

Der Landesbischof hat mit Wirkung vom 1. August 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] zum Pfarrer für evangelische Religionslehre an den Beruflichen Schulen in [REDACTED] ernannt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED] Pauluskirche II wird mit Wirkung vom 1. November 1978 zur Übernahme der 3. Pfarrstelle ([REDACTED]) bei der Anstalt [REDACTED] nach § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz 1977 zunächst für die Dauer von 5 Jahren freigestellt.

Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Sulz, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz 1977 zur Übernahme der Stelle eines Hochschulassistenten am Lehrstuhl von [REDACTED] bei der Universität [REDACTED] ab 1. April 1979 für die Dauer von 3 Jahren beurlaubt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978

zum Kirchlichen Amtmann

[REDACTED], Kirchlicher Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

[REDACTED], Kirchlicher Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978

zum Kirchlichen Oberfinanzinspektor

[REDACTED], Kirchlicher Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

[REDACTED], Kirchlicher Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

[REDACTED], Kirchlicher Finanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978

zum Kirchlichen Amtmann

[REDACTED], Kirchlicher Oberfinanzinspektor beim Evang. Oberkirchenrat in [REDACTED].

mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Balingen, auf die Dekanats- und 1. Pfarrstelle an der Stadtkirche in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. November 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Blaufelden;

mit Wirkung vom 1. November 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Kirchheim/T., auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Schorndorf;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Crailsheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Brackenheim;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Blaubeuren, auf die 1. Pfarrstelle in [REDACTED] ([REDACTED]), Dek. Balingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] bei der Evang. Akademie in [REDACTED] auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Göppingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Backnang, auf die Pfarrstelle West an der Jubiläumskirche in [REDACTED], Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Besigheim, auf die Pfarrstelle [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Cannstatt;

mit Wirkung vom 1. März 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Künzelsau, auf die Pfarrstelle [REDACTED], Dek. Göppingen.

b) seinem Antrag gemäß in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schwäb. Gmünd;

mit Wirkung vom 1. Februar 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Neuenbürg;

mit Wirkung vom 1. April 1979 Pfarrer [REDACTED] beim Verein [REDACTED] in [REDACTED], -vorzeitig aus Gesundheitsgründen-;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED]-Leonhardskirche I;

mit Wirkung vom 1. Mai 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Heilbronn;

mit Wirkung vom 1. Juni 1979 Pfarrer [REDACTED] auf der [REDACTED], Dek. Reutlingen;

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Schorndorf (künftig in [REDACTED]);

mit Wirkung vom 1. August 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Marbach;

mit Wirkung vom 1. September 1979 Dekan [REDACTED] in [REDACTED];

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Dek. Ulm;

mit Wirkung vom 1. September 1979 Pfarrer [REDACTED] in [REDACTED], Schriftleiter beim Evang. Gemeindeblatt für Württemberg.

Pfarrer [REDACTED], mit der Versehung der pfarramtlichen Dienste der ständigen Verweserei [REDACTED], Dek. Waiblingen, beauftragt, wurde auf 1. Oktober 1977 in den Ruhestand versetzt.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

am 23. September 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher [REDACTED],  
Dek. Crailsheim;

am 22. Oktober 1978 Pfarrer i. R. [REDACTED], früher Evang. Pflege-  
heim [REDACTED].

## Druckfehler-Berichtigung

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 7. November 1978  
AZ 30.20 Nr. 42

Der im Amtsblatt Bd. 48 Nr. 12 vom 22. September 1978 bekanntgegebene  
Erlaß des Oberkirchenrats vom 18. August 1978 AZ 77.11 Nr. 41 – Haushalts-  
pläne und Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1979 –  
wird bei Ziffer 34 wie folgt berichtigt:

„a) am 1. Januar 1979 das 18. Lebensjahr vollendet und“.

I. A.  
Dr. D u m m l e r

**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und  
Freitag von 9–11 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichter-  
statter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige recht-  
zeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der  
Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden  
können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei  
den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchen-  
rats. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM einschließlich Porto- und Versandkosten.  
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des  
Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestraße 2 und 4,  
7000 Stuttgart 1, Fernsprecher (07 11) 21 49-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Landesbank Stuttgart Nr. 1 5 3 1 BLZ 600 500 00, Landesgirokasse Stuttgart Nr.  
2 003 225 BLZ 600 501 01, Postscheckamt Stuttgart Nr. 9050-708 BLZ 600 100 70,  
Dresdner Bank Stuttgart Nr. 9 018 906 BLZ 600 800 00, Deutsche Bank Stuttgart  
Nr. 12/21118 BLZ 600 700 70, Bad.-Württ. Bank Stuttgart Nr. 500 BLZ 600 200 30.

Druck: Chr. Belsler, Stuttgart